



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

Benützungsreglement für Räumlichkeiten in Schulanlagen

vom 11. Juni 1996

Benützungsreglement für Räumlichkeiten in Schulanlagen der Einwohnergemeinde Bellach

I. Geltungsbereich

§ 1

Dieses Reglement gilt für alle Schulanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde Bellach stehen:

1. Kindergarten Dorf
2. Kindergarten Grederhof
3. Kindergarten Franziskanerhof
4. Schulhaus I (Dorfstrasse 19)
5. Schulhaus II (Dorfstrasse 7)
6. Schulanlage Kaselfeld mit Schulhaus III und Schulhaus IV, Aula, Hauswirtschaftstrakt, Turnhallen I und II, Gruppenraum
7. Schulhaus Franziskanerhof mit Turnhalle
8. Aussen-Sportanlagen Kaselfeld und Franziskanerhof

II. Prioritäten

Schulbetrieb

§ 2

¹Alle vorgenannten Anlagen, mit Ausnahme des Schulhauses I, stehen in erster Linie für den Betrieb der Kindergärten, der Primarschule und der Kreisschule Bellach-Lommiswil-Selzach zur Verfügung. Das Schulhaus IV und Anteile der Turnhallen und der Aussen-Sportanlagen sind an den Zweckverband Kreisschule Bellach-Lommiswil-Selzach vermietet.

Schulveranstaltungen

²Alle vorgenannten Anlagen stehen in zweiter Linie für Schulveranstaltungen zur Verfügung. Darunter fallen Veranstaltungen, die von den Schulbehörden, von einzelnen oder mehreren Lehrpersonen oder von kantonalen Schulbehörden oder -Organisationen durchgeführt werden.

Weitere Benützer

³Gewisse Räumlichkeiten und Anlagen stehen ausserhalb der Unterrichtszeiten auch Vereinen und privaten Interessenten zur Verfügung, in der Regel montags bis freitags von 18.00 bis 22.00 Uhr. Während der Schulferien können, sofern die Anlagen nicht geschlossen sind, erweiterte Benützungszeiten festgesetzt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen stehen die Räumlichkeiten und Anlagen nur ausnahmsweise und für besondere Anlässe zur Verfügung.

III. Grundsätze

Klassenzimmer	<p>§ 3</p> <p>Klassenzimmer werden Aussenstehenden grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Die Benützung von Klassenzimmern wird in Ausnahmefällen bewilligt, wenn die betroffene Lehrkraft ausdrücklich damit einverstanden ist.</p>
Turnhallen, Aussensportanlagen	<p>§ 4</p> <p>Die ausserschulische Benützung der Turn- und Sportanlagen wird durch den Sportausschuss der Gemeinderatskommission festgelegt. Dieser erstellt jeweilen den Benützungsplan für ein Schuljahr. Die Anlagen werden in erster Linie ortsansässigen Vereinen und Organisationen zur Verfügung gestellt, in zweiter Linie auswärtigen Vereinen und Organisationen, die Mitglieder aus Bellach aufweisen. Ausnahmsweise, wenn es die Belegung der Anlagen erlaubt, können auch weitere Interessenten berücksichtigt werden.</p>
Aula	<p>§ 5</p> <p>Die Aula wird für Vortragsveranstaltungen, Konzerte und Kurse zur Verfügung gestellt. Anlässe mit Bewirtung werden nicht bewilligt.</p>
Schulküche und Hauswirtschaftsschule	<p>§ 6</p> <p>Schulküche und Hauswirtschaftsschule werden einheimischen Interessenten für Kochkurse zur Verfügung gestellt. Pro Woche werden höchstens 4 Benützungen gestattet. Die Benützer füllen pro Benützung ein Inventarblatt aus. Für Zusammenkünfte und gesellige Anlässe stehen diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.</p>
Werkstätten	<p>§ 7</p> <p>Die Werkräume in den Schulhäusern III und IV können während der Schulferien für Kurse unter Leitung oder Mitwirkung einer zuständigen Lehrkraft zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Einverständnis der betroffenen Lehrkräfte, können auch Abendkurse durchgeführt werden, diese müssen ebenfalls unter Leitung oder Mitwirkung einer zuständigen Lehrkraft stehen.</p>
Musikzimmer	<p>§ 8</p> <p>Die Musikzimmer im Pavillon Dorf Nordwest, Schulhaus III, sowie im Schulhaus Franziskanerhof können für Gesangs- oder Musikproben zur Verfügung gestellt werden. Rock-, Pop- etc. Gruppen sind ausgeschlossen.</p>
Sitzungszimmer und Gymnastikraum im Kindergarten Franziskanerhof	<p>§ 9</p> <p>Die beiden Räume können Interessenten zur Verfügung gestellt werden. Die Bedürfnisse des Kindergartens und der Elternberatung gehen vor.</p>

Schulhaus I	<p>§ 10</p> <p>Das Schulhaus I wird nicht mehr für Schulzwecke benutzt. Im Erdgeschoss und im 1. Stock sind gemeinnützige Institutionen untergebracht. Im 2. Stock steht ein Raum zur Verfügung, er wird als Probelokal genutzt.</p>
Probelokal im Keller des Schulhauses II	<p>§ 11</p> <p>Das Probelokal steht Musikvereinen zur Verfügung.</p>
Gruppenraum im Schulhaus III	<p>§ 12</p> <p>Dieser Raum wird Gruppen, insbesondere auch Jugendlichen für Zusammenkünfte zur Verfügung gestellt.</p> <p>Pro Jahr werden maximal 12 Musikveranstaltungen (Discos etc.) bewilligt.</p> <p>Veranstaltungen von Jugendlichen müssen um 23.00 Uhr beendet sein, sie müssen unter Aufsicht von mindestens einer erwachsenen Person stehen, diese hat das Benützungsgesuch zu unterzeichnen.</p> <p>Der Raum wird erwachsenen Personen nicht für Anlässe mit Party-Betrieb zur Verfügung gestellt.</p> <p>Für Veranstaltungen im Rahmen der Offenen Jugendarbeit kann die Gemeinderatskommission auf Antrag der Jugendkommission abweichende Benützungzeiten bewilligen.</p>
Benützung der Aussen-sportanlagen in der schulfreien Zeit	<p>§ 13</p> <p>Die Aussen-Sportanlagen und Grünflächen bei Kindergärten und Schulhäusern stehen in der schulfreien Zeit als Spielplätze zur Verfügung.</p> <p>Abends haben die im Benützungsplan eingetragenen Benutzer Vorrang.</p> <p>In Spielwiesen und Grünflächen dürfen keine Pfosten eingeschlagen werden.</p> <p>Bei nassem Terrain dürfen die Spielwiesen nicht benützt werden, die Anordnungen des zuständigen Hauswarts sind zu beachten.</p> <p>Auf den Rasenplätzen und Grünflächen dürfen keine Fußballschuhe mit Stollen, bzw. Zapfen getragen werden.</p> <p>Noppenschuhe sind erlaubt.</p> <p>Benützungzeiten:</p> <p>Täglich ab 09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 22.00 Uhr</p> <p>Für die Aussenanlagen der Schulhäuser Dorf, Kaselfeld und Franziskanerhof gelten ausserdem die Bestimmungen der Richterlichen Verbote vom 22. Juli 2002. Diese Verbote sind im Anhang 2 dieses Reglements ersichtlich.</p>
Benützungzeiten für Räume	<p>§ 14</p> <p>Die vorgenannten Räumlichkeiten werden nach Massgabe des Stundenplanes frühestens ab 18.00 Uhr für ausserschulische Benützung zur Verfügung gestellt, am Samstag ab 08.00 Uhr. Die Räumlichkeiten sind um 22.00 Uhr zu verlassen. Im Schulhaus I sind auch andere Benützungen vor 18.00 Uhr möglich.</p>

Sorgfaltspflicht	<p>§ 15</p> <p>Wer Räumlichkeiten oder Aussenanlagen benützt, ist dafür verantwortlich, dass zu allen Anlagen und Einrichtungen Sorge getragen wird. Weisungen des zuständigen Hauswarts sind zu beachten. Werden Aussenanlagen und Hallen gleichzeitig benutzt, so sind die Hallen nur mit sauberen Turnschuhen zu betreten. Alle Anlagen und Räumlichkeiten sind so zu verlassen, wie sie angetreten wurden. Räume sind grundsätzlich besenrein zu hinterlassen. Die Benutzer sorgen dafür, dass in den benützten Räumen und allfälligen Nebenräumen das Licht gelöscht ist. In den Turnhallen sind Geräte und Material korrekt zu versorgen. In den Duschräumen ist darauf zu achten, dass alle Wasserhähnen geschlossen sind. Die Schulküche ist feucht aufzunehmen.</p>
Rücksichtnahme auf Anwohner	<p>§ 16</p> <p>Die Benutzer von Anlagen und Räumlichkeiten haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Insbesondere beim Verlassen der Anlagen um 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.</p>
Rauchverbot	<p>§ 17</p> <p>In allen Räumlichkeiten der in § 1 genannten Anlagen, mit Ausnahme des Schulhauses I, ist das Rauchen verboten.</p>
Alkohol- und Suchtmittelverbot	<p>§ 18</p> <p>In allen Räumlichkeiten der in § 1 genannten Anlagen dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden. Ausnahme: Im Esszimmer der Hauswirtschaftsschule darf im Rahmen von Kochkursen Alkohol konsumiert werden.</p>
Verstösse	<p>§ 19</p> <p>Wer gegen dieses Reglement verstösst, wer insbesondere die Sorgfaltspflicht verletzt, die Benützungszeiten, das Rauchverbot oder das Alkohol- und Suchtmittelverbot missachtet, kann nach Verwarnung von der weiteren Benützung ausgeschlossen werden.</p>

IV. Gesuche, Fristen

Nichtschulische Anlässe	<p>§ 20</p> <p>¹Gesuche für die nichtschulische Benützung von Räumen oder Anlagen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin einzureichen.</p>
Schulische Anlässe	<p>²Gesuche für schulische Anlässe sind mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Termin einzureichen.</p>

V. Zuständigkeiten

Schulanlässe im Schulhaus IV	<p>§ 21</p> <p>¹Schulanlässe im Schulhaus IV (inklusive Aula, Schulküche und Hauswirtschaftsschule) werden durch den Schulvorsteher der Kreisschule bewilligt. Die Benützungszeiten sind mit dem Hauswart abzusprechen. Auf die Bedürfnisse des Hauswartzdienstes ist gebührend Rücksicht zu nehmen. Eine Kopie der Bewilligung ist ohne Verzug der Gemeindekanzlei zuzustellen.</p>
Schulanlässe in anderen Schulgebäuden	<p>²Schulanlässe in anderen Schulgebäuden werden sinngemäss durch den Schulvorsteher der Primarschule bewilligt.</p>
Turnhallen und Aussen-Sportanlagen	<p>³Die Benützung von Turnhallen und Aussen-Sportanlagen für nicht-schulische Anlässe wird durch den Sportausschuss der Gemeinderatskommission, im Einvernehmen mit den zuständigen Hauswarten, festgelegt.</p>
	<p>Je eine Kopie der Bewilligungen ist dem zuständigen Hauswart und der Gemeindekanzlei zuzustellen.</p>
Übrige Räume	<p>⁴Die Benützung aller übrigen Räume und Anlagen für nichtschulische Anlässe wird durch die Gemeindekanzlei bewilligt, diese unterbreitet die Gesuche vorgängig dem zuständigen Schulvorsteher und dem zuständigen Hauswart.</p> <p>Je eine Kopie der Bewilligungen ist dem zuständigen Schulvorsteher und dem zuständigen Hauswart zuzustellen.</p>
Ausnahmen	<p>⁵Die Gemeinderatskommission kann Ausnahmen von diesem Reglement beschliessen, in besonderen Fällen höhere Gebühren ansetzen und auf Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.</p>

VI. Gebühren

Schulanlässe	<p>§ 22</p> <p>¹Schulanlässe sind gebührenfrei.</p>
Übrige Anlässe	<p>²Die Gebühren für ausserschulische Benützungen sind im Benützungstarif festgesetzt.</p>
Rechnungsstellung	<p>³Die Gemeindekanzlei stellt die Gebühren in Rechnung.</p>

VII. Hauswart-Entschädigung

	<p>§ 23</p> <p>¹Werden Räumlichkeiten in der Zeit ab Samstag 08.00 Uhr und / oder am Sonntag benutzt, so steht dem zuständigen Hauswart eine spezielle Entschädigung zu.</p> <p>²Die Entschädigung ist im Benützungstarif festgesetzt.</p> <p>³Die Gemeindekanzlei stellt die Entschädigung in Rechnung.</p>
--	---

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	§ 24 Dieses Reglement ersetzt alle bisher geltenden Reglemente und Bestimmungen über die Benützung von Schulanlagen. Ebenso sind alle Einzelbeschlüsse, die zu diesem Reglement in Widerspruch stehen, aufgehoben.
Vorbehalt	Schulordnungen gehen diesem Reglement vor.
Inkrafttreten	Dieses Reglement tritt am 15. August 1996 in Kraft. Das Reglement hat keine Rückwirkung auf Bewilligungen, die vor diesem Datum erteilt wurden.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 11. Juni 1996 beschlossen.

Der Gemeindepräsident:
Ernst Walter

Der Gemeindeschreiber:
Martin Künzli

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 7. September 1999 und am 17. Dezember 2002 revidiert.

Der Gemeindepräsident:
Ernst Walter

Der Gemeindeschreiber:
Jürg Marti

Anhang 2
zum
Benützungsreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen

Richterliche Verbote betr. die Benützung der Aussenanlagen beim Schulhaus Dorf, in der Schulanlage Kaselfeld und der Schulanlage Franziskanerhof:

1. Schulanlage Dorf, Schulhaus 2, Dorfstrasse 7

Auf Begehren der Einwohnergemeinde Bellach wird hiermit Unbefugten das Betreten der Hartplätze Süd und der Spielwiese der Schulanlage Dorf, Schulhaus 2, auf GB Bellach Nr. 467 wie folgt richterlich untersagt:

- Generell für die Zeit zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr
- Für Unbefugte von Freitag 22:15 Uhr bis Montag 07:00 Uhr
- Schülerinnen und Schüler dürfen die Anlagen am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr benützen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.-- bestraft.

2. Schulanlage Kaselfeld

Auf Begehren der Einwohnergemeinde Bellach wird hiermit Unbefugten das Betreten des Hartplatzes, der Spielwiese und des Allwetterplatzes der Schulanlage Kaselfeld, auf GB Bellach Nr. 342 wie folgt richterlich untersagt:

- Generell für die Zeit zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr
- Für Unbefugte von Freitag 22:15 Uhr bis Montag 07:00 Uhr
- Schülerinnen und Schüler dürfen die Anlagen am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr benützen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.-- bestraft.

3. Schulanlage Franziskanerhof

Auf Begehren der Einwohnergemeinde Bellach wird hiermit Unbefugten das Betreten des Innenhofs, der Spielwiese und des Allwetterplatzes der Schulanlage Franziskanerhof, auf GB Bellach Nr. 146 wie folgt richterlich untersagt:

- Generell für die Zeit zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr
- Für Unbefugte von Freitag 22:15 Uhr bis Montag 07:00 Uhr
- Schülerinnen und Schüler dürfen die Anlagen am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr benützen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.-- bestraft.

Richteramt Solothurn-Lebern, Zivilabteilung
Daniel Wormser, Amtsgerichtspräsident